

3. Richtlinie des Rektorats über die Einrichtung und Ausschreibung sowie Besetzung und Evaluierung von Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 99 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002

Präambel

Die Montanuniversität Leoben bekennt sich zu ihrem wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Auftrag, den wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Mit der UG-Novelle BGBl. I Nr. 131/2015 wurde das „Tenure Track“-Modell des Universitäten-Kollektivvertrages (Uni-KV) auch organisationsrechtlich umgesetzt und damit eine echte Durchgängigkeit der wissenschaftlichen Karriere von einer sehr selektiven Auswahl am Beginn der Laufbahn über eine Phase der Bewährung und Evaluation bis hin zur Zugehörigkeit zur Professorenkurie hergestellt. Die Qualifizierungsvereinbarung stellt somit einen Karriereweg für hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte dar, deren bisherige Arbeit auch für den weiteren Karriereverlauf herausragende Leistungen auf international konkurrenzfähigem Niveau erwarten lassen. Damit werden planbare Karriereperspektiven geschaffen.

Gemäß § 99 Abs. 5 UG setzt das Angebot des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 des gemäß § 108 Abs. 3 UG abgeschlossenen Kollektivvertrages in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung die Durchführung eines internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens voraus, insbesondere ist die Stelle international auszuschreiben. Jene Personen, die dieses Auswahlverfahren durchlaufen und die Qualifikation gemäß § 27 Abs. 5 des gemäß § 108 Abs. 3 UG abgeschlossenen Kollektivvertrages in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung entsprechend der getroffenen Vereinbarung erreicht haben (Assoziierte Professorinnen und Professoren), gehören der Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG an.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Ausgestaltung eines transparenten, objektiven und internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens im Sinne des § 99 Abs. 5 UG. Gleichzeitig soll damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Montanuniversität Leoben gestärkt werden.

Die Anzahl der Stellen, die für eine Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 99 Abs. 5 UG zur Verfügung stehen, ist im Entwicklungsplan der Montanuniversität Leoben ausgewiesen.

§ 1. Einrichtung von Qualifizierungsstellen

(1) Die Stellen, die für Qualifizierungsvereinbarungen in Betracht kommen (§ 27 Uni-KV), werden vom Rektorat unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung und der budgetären Gegebenheiten der Montanuniversität Leoben eingerichtet und den jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet.

(2) Vor der Beschlussfassung des Rektorats über die Einrichtung einer Qualifizierungsstelle sind die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet werden soll und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anzuhören.

(3) Der Einrichtungsbeschluss des Rektorats ist jedenfalls zur Kenntnis zu bringen:

- a. der QV-Kommission (§ 2);
- b. der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet wird;
- c. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;
- d. dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal;
- e. dem Senat.

§ 2. QV-Kommission

(1) Die QV-Kommission wird vom Rektorat für eine Funktionsdauer von vier Jahren eingerichtet. Der QV-Kommission gehören als Mitglieder an:

- a. Vier Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
- b. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben;
- c. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die / der zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte in einem ordentlichen Studium absolviert hat.

(2) Die Mitglieder der QV-Kommission nach Abs. 1 lit a und b werden vom Rektorat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Senat bestellt. Das studentische Mitglied der QV-Kommission wird vom Rektorat auf Vorschlag der gesetzlichen Vertretung der Studierenden bestellt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Auf die Bestellung der Ersatzmitglieder finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe.

(4) Eine möglichst geschlechtergerechte Zusammensetzung der QV-Kommission im Sinne des § 20a Abs. 2 UG ist anzustreben. Die Mitglieder der QV-Kommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeiten an keine Aufträge und Weisungen gebunden.

(5) In der ersten Sitzung der QV-Kommission ist eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu wählen. Die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung erfolgt durch die Rektorin / den Rektor.

(6) Beschlüsse der QV-Kommission werden bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufwege gefasst werden. Für Beschlüsse nach § 4 Abs. 7 (Besetzungsvorschlag) und nach § 6 Abs. 3 (Erreichung der Qualifizierungsziele) ist darüber hinaus eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der QV-Kommission mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben erforderlich.

(7) Soweit in diesen Richtlinien nicht anderes bestimmt ist, hat die QV-Kommission die Geschäftsordnung des Senates der Montanuniversität Leoben sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, an den Sitzungen der QV-Kommission teilzunehmen und sich zu den auf die Tagesordnung gesetzten Beschlusspunkten zu äußern. Sie / er hat jedoch kein Stimmrecht. Die Leiterin / der Leiter der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, ist von der QV-Kommission zu den eingereichten Bewerbungen anzuhören.

(9) Das Rektorat ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand des Verfahrens in der QV-Kommission zu informieren und durch eines seiner Mitglieder an den Sitzungen der QV-Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(10) Über jede Sitzung der QV-Kommission ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- den Tag, die Zeit und den Ort der Sitzung;
- die Namen der anwesenden Mitglieder und allfälliger weiterer Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer;
- die Namen der abwesenden Mitglieder;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- die Feststellung von allfälligen Befangenheiten;
- die Tagesordnung;
- die gefassten Beschlüsse;
- den Verlauf und wesentlichen Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist.

§ 3. Ausschreibung und Bewerbung

(1) Zu besetzende Qualifizierungsstellen sind vom Rektorat nach Anhörung der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist und nach Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs. 6 UG im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

(2) Qualifizierungsstellen sind bereits in der Ausschreibung als solche zu bezeichnen.

(3) Die Mindestanforderungen für eine Bewerbung um eine Qualifizierungsstelle sind jedenfalls:

- a. Ein erfolgreich abgeschlossenes fach einschlägiges Doktorats-/PhD-Studium iSd § 54 UG an einer österreichischen Universität oder ein vergleichbarer internationaler Abschluss;
- b. Fach einschlägige wissenschaftliche Publikationsleistungen;
- c. Fach einschlägige Forschungserfahrung;
- d. Fach einschlägige Lehrerfahrung.

(4) Bewerbungen um eine ausgeschriebene Qualifizierungsstelle sind beim Rektorat in der in der Stellenausschreibung festgelegten Form einzubringen.

§ 4. Auswahlentscheidung

(1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist hat das Rektorat der Organisationseinheit, der die ausgeschriebene Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Liste der eingelangten Bewerbungen zu übermitteln und die eingereichten Bewerbungsunterlagen samt allen Beilagen mit einer allfälligen Stellungnahme an die QV-Kommission weiterzuleiten.

(2) Die QV-Kommission hat nach Zustimmung des Rektorats mindestens zwei externe Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Die externen Gutachterinnen und Gutachter haben Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder außeruniversitär tätige Personen mit einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen Qualifikation zu sein.

(3) Die QV-Kommission hat die eingelangten Bewerbungen zu überprüfen und Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind von der QV-Kommission den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf die ausgeschriebene Qualifizierungsstelle zu überprüfen haben. Sofern die Zahl der Bewerbungen größer als acht ist, kann die Begutachtung nach Beurteilung der QV-Kommission auf die acht besten Bewerbungen beschränkt werden. Bewerbungen von grundsätzlich geeignet erscheinenden Personen weiblichen Geschlechts sind jedenfalls einer Begutachtung zu unterziehen.

(4) Qualifizierungsstellen dürfen nur an Personen vergeben werden, die in ihrer bisherigen wissenschaftlichen Laufbahn überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und bei denen erwartet werden kann, dass sie das über die Qualifikationskriterien definierte Anforderungsprofil erfüllen werden.

(5) Die QV-Kommission hat den von den Gutachterinnen und Gutachtern mehrheitlich für geeignet bezeichneten Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen eines öffentlichen Vortrags zumindest dem Fachbereich und den Mitgliedern des Rektorats zu präsentieren („Hearing“). Das Hearing kann auf die fünf besten Bewerbungen eingeschränkt werden, jedoch sind Personen weiblichen Geschlechts, die von den Gutachterinnen und Gutachtern mehrheitlich für geeignet befunden wurden, ohne Einrechnung auf die fünf besten Bewerbungen jedenfalls zum Hearing einzuladen.

(6) Das Hearing besteht zumindest aus einem mündlichen Vortrag und einer anschließenden Diskussion.

(7) Im Anschluss an das Hearing erstellt die QV-Kommission einen begründeten Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung der Stellenausschreibung, der Bewerbungsunterlagen, der Ergebnisse des Hearings und der eingeholten Gutachten sowie der Stellungnahme der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist.

(8) Der Besetzungsvorschlag der QV-Kommission hat die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Qualifizierungsstelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

(9) Der Besetzungsvorschlag ist mit allen Unterlagen der Rektorin / dem Rektor zu übermitteln. Die Rektorin / der Rektor hat den Besetzungsvorschlag zu prüfen, bei festgestellten wesentlichen Mängeln eine Verbesserung zu veranlassen und sodann den geprüften bzw. verbesserten Besetzungsvorschlag mindestens zwei Wochen im Büro des Rektorates zur Einsichtnahme durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches unter gleichzeitiger Verständigung dieser aufzulegen.

(10) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist nach Abs. 9 der Rektorin / dem Rektor eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Ergebnis des Auswahlverfahrens zu übermitteln.

(11) Die Rektorin / der Rektor trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Stellenausschreibung, der Bewerbungsunterlagen, des Besetzungsvorschlages und der Gutachten sowie der Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches zum Ergebnis des Auswahlverfahrens. Ein Abweichen vom Besetzungsvorschlag der QV-Kommission bedarf einer besonderen Begründung.

(12) Kommt die QV-Kommission einer ihr nach § 4 dieser Richtlinie obliegenden Aufgabe nicht innerhalb angemessener Zeit nach, so hat die Rektorin / der Rektor der QV-Kommission eine angemessene Nachfrist von längstens drei Wochen zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so kann die Rektorin / der Rektor ihre / seine Auswahlentscheidung nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs ohne einen Besetzungsvorschlag der QV-Kommission unmittelbar auf Basis der vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Gutachten und eines allfällig durchgeführten Hearings, treffen.

(13) Der ausgewählten Bewerberin / dem ausgewählten Bewerber ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages und einer Qualifizierungsvereinbarung anzubieten.

(14) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll (§ 42 Abs. 7 UG).

§ 5. Qualifizierungsvereinbarung

(1) Die Qualifizierungsvereinbarung wird unter Einbeziehung der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, von der Rektorin / dem Rektor und der Inhaberin / dem Inhaber der Qualifizierungsstelle gemeinsam ausgearbeitet und hat eine klare Schwerpunktsetzung zu beinhalten. Die Qualifizierungsziele sind so festzulegen, dass sie im Regelfall innerhalb von vier Jahren erreichbar sind.

(2) Als Qualifizierungsziele sind jedenfalls vorzusehen:

a. Forschung:

- Habilitation in einem der Verwendung entsprechenden wissenschaftlichen Fach; das Qualifizierungsziel der Habilitation kann auch dadurch erfüllt werden, dass spätestens bei Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung durch Vorlage einer von einer anerkannten ausländischen Universität ausgestellten Urkunde eine wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der Habilitation gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist von der QV-Kommission vorzunehmen.
- Selbständige Forschungstätigkeiten auf sehr hohem Niveau in einem der Verwendung entsprechenden wissenschaftlichen Fach und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in international referierten Zeitschriften oder als Konferenzbeiträge im Rahmen von nationalen oder internationalen Konferenzen;
- Aufbau einer international sichtbaren wissenschaftlichen Arbeitsgruppe unter Einwerbung der hierfür erforderlichen Mittel in der kompetitiven Antragsforschung sowie in der Auftragsforschung.

b. Mobilität: Absolvierung eines durchgehenden mindestens sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes an einer renommierten Forschungsinstitution, vorzugsweise im nicht deutschsprachigen Ausland.

- c. Lehre: Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen, Mitarbeit bei Prüfungen und bei der Lehrorganisation, (Mit-)Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten.
- d. Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen.
- e. Sonstiges: Jährlicher Bericht an die Rektorin / den Rektor. Der Bericht hat eine aussagekräftige und verifizierbare Darstellung der im vorangehenden Arbeitsjahr erbrachten Leistungen und der erreichten Qualifizierungsziele sowie eine Prognose zu enthalten, ob die für das nächste Arbeitsjahr vereinbarten Qualifizierungsziele zeitgerecht erfüllt werden können.

(3) Die Qualifizierungsvereinbarung wird von der Inhaberin / dem Inhaber der Qualifizierungsstelle und der Rektorin / dem Rektor schriftlich abgeschlossen. Mit dem Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung führt die Inhaberin / der Inhaber der Qualifizierungsstelle die Bezeichnung „Assistenzprofessorin“ bzw. „Assistenzprofessor“.

(4) In jedem Jahr der Qualifizierungsperiode findet zwischen der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor und der QV-Kommission unter Einbindung der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, ein Evaluierungsgespräch statt. Gegenstand dieses Gespräches ist jedenfalls der aktuelle Stand der Arbeiten, die seit dem letzten Gespräch erzielten Fortschritte sowie eine Prognose, ob die für das nächste Arbeitsjahr vereinbarten Qualifizierungsziele aller Voraussicht nach zeitgerecht erreicht werden können. Gegebenenfalls sind auch sich abzeichnende Anpassungen von Unterstützungsmaßnahmen durch die Montanuniversität Leoben zu besprechen und entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

(5) Die Ergebnisse des jährlichen Evaluierungsgespräches hat die / der Vorsitzende der QV-Kommission in einem von allen Gesprächsteilnehmern mitunterfertigten Protokoll schriftlich festzuhalten. Das unterfertigte Protokoll ist umgehend dem Rektorat vorzulegen.

(6) Ist absehbar, dass die vereinbarten Qualifizierungsziele im vereinbarten Qualifizierungszeitraum aus Gründen, die nicht der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor zuzurechnen sind oder aus Gründen, die nicht von ihr / ihm verschuldet sind, nicht erfüllt werden können, so kann eine Anpassung der Qualifizierungsvereinbarung erfolgen.

(7) Nach Abschluss der Qualifizierungsphase muss die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor in der Lage sein, auf höchstem Niveau selbständig wissenschaftlich zu forschen und zu lehren sowie befähigt sein, selbstständig wissenschaftlichen Nachwuchs erfolgreich zu betreuen.

(8) Für den Zeitraum, für den eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde (einschließlich einer allfälligen Verlängerung um Zeiten nach § 20 Abs. 3 Z 1 Uni-KV), ist eine Kündigung durch die Montanuniversität Leoben nur in den in § 22 Abs. 2 lit a, b, c und f Uni-KV vorgesehenen Fällen möglich.

§ 6. Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Qualifizierungsperiode veranlasst das Rektorat eine Überprüfung der Zielerreichung durch Einholung

- a. eines schriftlichen Selbstberichtes der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors,
- b. einer schriftlichen Stellungnahme der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist,
 - zum Selbstbericht der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors,
 - ob und inwieweit die in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegten Ziele erreicht wurden,

- zu den Leistungen der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors im Allgemeinen und

c. eines geeigneten Nachweises über die pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors.

(2) Die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor ist berechtigt, zur Stellungnahme der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit gemäß Abs. 1 lit b und zum Nachweis über die pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten gemäß Abs. 1 lit c innerhalb einer Woche schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend sind die Unterlagen unter Anschluss einer allfälligen Stellungnahme der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors der QV-Kommission vorzulegen.

(3) Die QV-Kommission hat insbesondere auf Basis der getroffenen Qualifizierungsvereinbarung, des Selbstberichtes gemäß Abs. 1 lit a, der Stellungnahmen der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit gemäß Abs. 1 lit b sowie des Nachweises gemäß Abs. 1 lit c zu prüfen, ob die vereinbarten Qualifizierungsziele erreicht wurden. Das Prüfungsergebnis ist dem Rektorat umgehend mitzuteilen.

(4) Für den Fall der Säumnis der QV-Kommission hat das Rektorat eine angemessene Nachfrist von längstens drei Wochen zu setzen. Verstreicht die Nachfrist ergebnislos, so kann das Rektorat unmittelbar auf Basis der vorliegenden Unterlagen entscheiden.

(5) Stellt auch das Rektorat fest, dass die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor die Qualifikation entsprechend der getroffenen Vereinbarung erreicht hat, wird ein allfällig befristetes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Vertragszeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht. Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist entsprechend ihrer / seiner Qualifikation zu verwenden und führt den Titel „Assoziierte Professorin“ / „Assoziierter Professor“.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.